

§ 93 NRW Vorläufige Ermittlung im Landeswahlkreis, Bericht an die Bundeswahlbehörde

NRWO - Nationalrats-Wahlordnung 1992

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

1. (1)Die Landeswahlbehörde hat hierauf auf Grund der ihr von den Bezirkswahlbehörden gemäß§ 88 Abs. 1 erstatteten Berichte das vorläufige Stimmenergebnis im Landeswahlkreis zu ermitteln. Die von Wahlkartenwählern, die in einer Gemeinde des Landeswahlkreises als wahlberechtigt eingetragen sind, außerhalb des eigenen Regionalwahlkreises abgegebenen Stimmen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.
2. (2)Die Landeswahlbehörde hat das von ihr nach Abs. 1 ermittelte vorläufige Stimmenergebnis im Landeswahlkreis unverzüglich auf die schnellste Art der Bundeswahlbehörde zu berichten (Sofortmeldung). Der Bundeswahlbehörde sind bekanntzugeben:
 1. a)die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
 2. b)die Summe der ungültigen Stimmen;
 3. c)die Summe der gültigen Stimmen;
 4. d)die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen).
3. (3)Die Landeswahlbehörde hat nach Vorliegen der Berichte gemäß§ 90 Abs. 2 erster und zweiter Satz die darin enthaltenen, mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen jeweils mit dem gemäß Abs. 2 bekanntgegebenen Stimmenergebnis zusammenzufassen und auf die schnellste Art der Bundeswahlbehörde zu berichten (Sofortmeldung).
4. (4)Auf Wunsch hat der Landeswahlleiter allenfalls anwesenden Wahlbeobachtern (§ 20a Abs. 1) eine von ihm unterfertigte Zusammenstellung des Stimmenergebnisses der Wahlbehörde auszufolgen.

In Kraft seit 01.10.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at